



Verwaltungsanweisung
Wohnungsanpassungsmaßnahmen für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen
mit einem Leistungsanspruch nach dem Sechsten Kapitel (Eingliederungshilfe) und
dem Siebten Kapitel (Hilfe zur Pflege) des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII –Sozialhilfe)

1. Allgemeines

Wohnungsanpassungsmaßnahmen sind ein Instrument, Wohnraum für mobilitätsbeeinträchtigte behinderte und ältere Menschen zu schaffen, der ihren individuellen Bedürfnissen Rechnung trägt, wenn anders ihr Wohnbedarf nicht befriedigt werden kann. Wohnungsanpassungsmaßnahmen sind alle Maßnahmen - baulicher und nicht baulicher Art -, die es diesen Menschen erleichtern oder erst ermöglichen, ein weitgehend von fremder Hilfe unabhängiges Leben zu führen oder ihre Pflege durch Angehörige oder andere zu erleichtern.

2. Rechtsgrundlage, Personenkreis und Kriterien

Rechtsgrundlage

Wohnungsanpassungsmaßnahmen können nach §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit §§ 55 Abs. 2 Satz 5 SGB IX (Eingliederungshilfe) oder § 61 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Nr. 5 und 40 Abs. 4 SGB XI (Hilfe zur Pflege) gewährt werden.

2.1 Wohnungsanpassungen im Rahmen der Eingliederungshilfe Personenkreis

Anspruchsberechtigt ist der Personenkreis nach § 53 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit §§ 1 bis 3 EinglH-VO. Dabei ist zu beachten, dass für den Personenkreis gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII ein Rechtsanspruch besteht. Für den Personenkreis nach § 53 Abs. 1 Satz 2 SGB XII ist dagegen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Gewährung der Eingliederungshilfe zu entscheiden (§ 39 SGB I). Der Personenkreis nach § 53 Abs. 2 unterliegt sinngemäß den Anspruchskriterien des § 53 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 SGB XII.

Kriterien

Hilfen zur Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des behinderten Menschen entspricht, sind nach § 54 Abs. 1 SGB XII unter Berücksichtigung vorrangiger Leistungsansprüche, besonders der vorrangigen Rehabilitationsträger, zu gewähren, soweit sie darauf ausgerichtet sind,

- eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu mildern und/oder
- den Behinderten in die Gesellschaft einzugliedern.

2.2 Wohnungsanpassungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege Personenkreis

Anspruchsberechtigt ist der Personenkreis nach § 61 Abs.1 Satz 1 und Satz 2 (1.Halbsatz) Ausgeschlossen sind Personen, die voraussichtlich für weniger als 6 Monate der Pflege bedürfen.

Kriterien

Die notwendigen Kosten für Wohnungsanpassungsmaßnahmen sind - nach Inanspruchnahme vorrangiger Leistungsansprüche - zu übernehmen, wenn dadurch im Einzelfall

- die häusliche Pflege überhaupt erst ermöglicht wird,
- die häusliche Pflege erheblich erleichtert wird oder
- eine möglichst selbständige Lebensführung des Leistungsberechtigten wiederhergestellt wird - diese Kriterien werden auch von den Pflegekassen herangezogen- und
- ein Umzug in eine geeignete barrierefreie Wohnung sofort oder in absehbarer Zeit nicht möglich ist.

2.3 Abgrenzung der Rechtsgrundlagen

Entscheidend für die Zuordnung zur Eingliederungshilfe oder zur Hilfe zur Pflege ist die Zielsetzung der Wohnungsanpassungsmaßnahme. Soweit der Erhalt und die Sicherung der vorhandenen Lebensmöglichkeiten im Vordergrund stehen, ist Hilfe zur Pflege zu gewähren. Eingliederungshilfe ist zu gewähren, wenn die Wohnungsanpassungsmaßnahme darauf ausgerichtet ist, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu mildern und/oder den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.

Aus Zweckmäßigkeitsergründen ist in der Regel davon auszugehen, dass Leistungsberechtigte ab Pflegestufe I der Hilfe zur Pflege, Leistungsberechtigte mit einem Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufe I oder ohne Pflegebedarf der Eingliederungshilfe zuzuordnen sind.

3. Inhalt der Leistung

Bei Wohnungsanpassungsmaßnahmen handelt es sich um

- bauliche Maßnahmen

Maßnahmen, die mit wesentlichen Eingriffen in die Bausubstanz verbunden sind (z.B. Türverbreiterungen, fest installierte Rampen und Treppenlifter, Herstellung von hygienischen Einrichtungen wie Erstellung von Wasseranschlüssen, individuelle Liftsysteme im Bad, Austausch der Badewanne durch eine Dusche).

Wartungs- und Reparaturkosten, wie z.B. für Hebebühnen, elektronische Türöffnungen sind Bestandteil der Wohnungsanpassungsmaßnahmen.

- nicht bauliche Maßnahmen

Ein- und Umbau von Mobiliar (z.B. Befestigung von Stütz- und Haltegriffen, Einbau behindertengerechter Einrichtungsgegenstände in der Küche).

Mobile Treppensteighilfen, mobile Rampen o.ä. sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens im Sinne einer Wohnungsanpassung gemäß § 40 Abs.4 SGB XI.

4. Vorrangige Leistungsansprüche

Wohnungsanpassungen und barrierefreies Bauen können bei Vorliegen der Voraussetzungen von folgenden Sozialleistungsträgern gefördert werden:

- Vom Träger der Pflegeversicherung gemäß § 40 Abs. 4 SGB XI (Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes der Pflegebedürftigen). Der

Zuschuss ist gemäß § 40 Abs.4 Satz 2 SGB XI begrenzt.

- Vom Träger der Pflegeversicherung für Leistungen nach § 40 Abs.1 SGB XI (Pflegehilfsmittel).
- Vom Träger der gesetzlichen Krankenkasse für Leistungen nach § 33 SGB V in Verbindung mit § 31 SGB IX im Rahmen der Versorgung mit ärztlich verordneten Hilfsmitteln als medizinische Rehabilitation.
- Von der Bundesagentur für Arbeit für Leistungen nach § 33 Abs. 8 Nr.6 SGB IX (Kosten der Beschaffung, Ausstattung und der Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung in angemessenem Umfang als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben).
- Von der gesetzlichen Rentenversicherung für Leistungen nach § 31 SGB IX für Hilfsmittel als Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder § 33 Abs. 8 Nr. 6 SGB IX (Kosten der Beschaffung, Ausstattung und der Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung in angemessenem Umfang als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben), wenn die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Von der gesetzlichen Unfallversicherung für Leistungen nach § 31 SGB IX oder § 33 Abs.8 Nr. 6 SGB IX für behinderte Menschen, deren Behinderung Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist.
- Vom Träger der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) für Leistungen nach § 31 SGB IX oder § 33 Abs. 8 Nr.6 SGB IX oder § 55 Abs. 2 Nr.5 SGB IX. Dies gilt für anerkannte Kriegsbeschädigte nach dem BVG sowie auch für die Personkreise, für die die Leistungsregelungen des BVG entsprechend anzuwenden sind (für Soldaten nach dem Soldatenversorgungsgesetz, bei Zivildienstleistenden nach dem Zivildienstgesetz, bei Opfern von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz, bei Impfgeschädigten nach dem Infektionsschutzgesetz).
- Vom Integrationsamt für Leistungen nach § 102 Abs.3 Ziffer 1d) SGB IX in Verbindung mit § 22 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe VO (für begleitende Hilfe im Arbeitsleben zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung im Rahmen seiner Zuständigkeit)

Sonstige vorrangig einzusetzende Mittel:

- Investitionszuschuss für altersgerechtes Umbauen von der KfW-Bank bei großen Bauvorhaben (ab Kosten von 43.000€ bzw. ohne Pflegeversicherungsanspruch ab Kosten von € 3750,-). Vorrangig sind die Leistungen der sozialen oder der privaten Pflegeversicherung in Anspruch zu nehmen. Nähere Informationen unter folgendem Link: [Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss - 455](#)
- Fördermittel aus Förderprogrammen des Landes Bremen zum Erwerb und zur Modernisierung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen.
- Fördermöglichkeiten nach dem Beamtenrecht
- Privatrechtliche Schadenersatzansprüche

5. Beratung über Wohnungsanpassungsmaßnahmen/Verfahren/Durchführung

Die Kooperationsbeziehungen und Verfahren der dieses Verfahren betreffenden Beratungsstellen werden nachfolgend beschrieben.

Grundsätzlich gilt, dass die Beratungsstelle, bei der der Zugang erfolgt ist, die Beratung vollständig durchführt.

5.1 Beratung bei kom.fort

Der Verein kom.fort ist ein gemeinnütziger Verein zur Beratung für barrierefreies Bauen und Wohnen. Er berät über die barrierefreie Gestaltung von Wohnungen und Gebäuden, zur Wohnungsanpassung sowie zur Reduzierung von bestehenden Barrieren für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und betreibt eine Ausstellung mit Produkten und technischen Hilfsmitteln für bauliche Wohnungsanpassungsmaßnahmen. Für diese Aufgaben wird der Verein von den Senatsressorts der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr gefördert. Diese Förderung beinhaltet auch eine Beratung zur Wohnungsanpassung für ratsuchende Personen, die Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB XII haben (Anlage Leistungsbeschreibung).

Kom.fort führt diese Beratung mit einer Vor-Ort-Beratung (Hausbesuch) und ggf. einer weiterführenden kosten- und bautechnischen Beratung durch. Es erfolgt ein Verweis an die Pflegekasse und ggf. ein Verweis an das Amt für Soziale Dienste, wenn sich herausstellt, dass für die Finanzierung der Maßnahme möglicherweise Leistungen nach dem SGB XII in Betracht kommen, sowie eine schriftliche Darstellung des Beratungsergebnisses.

Dabei werden die im gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenverbände der Pflegekassen zu § 40 SGB XI vorgegebenen Standards berücksichtigt.

Bei Bedarf oder bei Problemen erfolgt eine Begleitung der Umsetzung der Wohnungsanpassungsmaßnahme durch kom.fort, die Antragsteller oder die durchführende Firma wenden sich dafür direkt an kom.fort.

5.2 Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW)

Die ZFW berät Leistungsberechtigte nach dem SGB XII bei Wohnungsanpassungsmaßnahmen, führt eine Vor-Ort-Beratung und ggf. eine weiterführende Beratung durch. Sie koordiniert im Übrigen das Antragsverfahren und kooperiert dabei mit den Fachdiensten Soziales in den Sozialzentren, dem Verein kom.fort und den Vermietern. Bei Bedarf oder bei Problemen erfolgt eine Begleitung der Umsetzung der Wohnungsanpassungsmaßnahme durch die ZFW, die Antragsteller oder die durchführende Firma wenden sich dafür direkt an die ZFW.

Zuständig für die Koordinierung sind die Case Manager Prävention des Sozialdienstes Wohnungshilfe.

Die Wohnungshilfe

- sammelt alle notwendigen Antragsunterlagen (Antrag auf Förderung einer Wohnungsanpassungsmaßnahme, Einverständniserklärung des Vermieters, Kostenvoranschläge),
- holt ggf. Stellungnahmen der ambulanten Sozialdienste ein und
- prüft, ob die Vermittlung einer barrierefreien Wohnung notwendig ist und ob ggf. eine solche sofort oder in absehbarer Zeit frei wird.

Die Unterlagen werden mit einer Stellungnahme zur beantragten Wohnungsanpassungsmaßnahme an die Wirtschaftlichen Hilfen zur Entscheidung weitergeleitet.

5.3. Zusammenwirken von kom.fort und der Zentralen Fachstelle Wohnen

Bei den Wirtschaftlichen Hilfen eingegangene Anträge auf Wohnungsanpassungsmaßnahmen werden zur Koordinierung und weiteren Prüfung an die ZFW weitergeleitet.

Die ZFW koordiniert das weitere Antragsverfahren und

- führt eine Vor-Ort-Beratung und die weiterführende Beratung durch,
- die ZFW erstellt den Sozialbericht und leitet die gesamten Antragsunterlagen an die Wirtschaftlichen Hilfen weiter zur Entscheidung oder
- leitet den Antrag an kom.fort weiter in Fällen, in denen z. B. ein größeres Bauvorhaben ansteht oder komplizierte statische Fragen zu klären sind oder
- auch eine spezielle Beratung notwendig ist.

In Fällen, in denen eine Beratung zuerst durch kom.fort erfolgt bzw. Ratsuchende von der ZFW an kom.fort weitergeleitet werden, wird kom.fort entsprechend der Leistungsbeschreibung zum Zuwendungsbescheid tätig.

Das bedeutet in Fällen von Ratsuchenden mit SGB-XII-Ansprüchen:

- nimmt kom.fort mit Einverständnis der beratenen Person Kontakt zur ZFW auf, von dort wird das SGB-XII-Antragsverfahren koordiniert,
- führt kom.fort eine Vor-Ort-Beratung und die weiterführende Beratung im Rahmen der Leistungsbeschreibung durch,
- leitet kom.fort das Beratungsergebnis inkl. Kostenschätzung und Kostenvoranschlägen an die ZFW zurück,
- die ZFW erstellt den Sozialbericht und leitet die gesamten Antragsunterlagen an die Wirtschaftlichen Hilfen zur Entscheidung,
- nach Bescheiderteilung durch die Wirtschaftlichen Hilfen informiert die ZFW kom.fort über Art und Umfang der bewilligten Maßnahme (mit Einverständnis der beratenen Person).

Für die Bauvorhaben, in denen Vertragsfirmen von den Wohnungsbaugesellschaften zu beauftragen sind, und für Bauvorhaben unter 1.000 €, bedarf es in der Regel nur eines Kostenvoranschlags.

Für Bauvorhaben ab 1.000 € ist in der Regel die Einholung von zwei Kostenvoranschlägen ausreichend.

5.4 Prüfungen durch die Wirtschaftlichen Hilfen

Die Wirtschaftlichen Hilfen prüfen den Leistungsanspruch anhand des Berichtes der Wohnungshilfe, ggf. nach Einholung eines pflegefachlichen Gutachtens.

Werden Leistungen nach § 40 Abs. 4 SGB XI durch die Pflegekasse gewährt, ist bereits festgestellt, dass der Antragsteller zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehört und die Kriterien zur Leistungsgewährung erfüllt sind.

Für den Einkommens- und Vermögenseinsatz gilt Kapitel Elf SGB XII (Einkommenseinsatz gemäß §§ 85 ff SGB XII und Einsatz des Vermögens nach § 90 SGB XII).

5.5 Kostenübernahme

Die Kostenübernahme -ggf. Abschläge- erfolgt durch Bescheiderteilung an den Leistungsberechtigten mit je einer Durchschrift an die ZFW.

Die Rechnungsabwicklung erfolgt in der Regel zwischen dem Leistungsberechtigten und den durchführenden Firmen. Davon abweichende Absprachen sind mit Einverständnis des Leistungsberechtigten möglich.

Nach Abschluss der Baumaßnahme und der abschließenden Prüfung durch die ZFW oder kom.fort wird gegenüber den Wirtschaftlichen Hilfen die Kostenübernahmefähigkeit unter Aufzählung der Kostenpositionen schriftlich bestätigt. Je nach Umfang der Baumaßnahme kann auch vor Abschluss der Baumaßnahme auf der Grundlage einer Teilprüfung eine Abschlagszahlung erfolgen.

Ggf. kann vor Rechnungsabwicklung ein Abnahmebesuch durch die ZFW oder kom.fort stattfinden.

Die Bewilligung der Leistungen ist aus Haushaltsstelle **3412/681 19-2** (im Rahmen der Hilfe zur Pflege) oder **3419/681 13-9** (Behindertengerechte Ausstattung/Umbau von Wohnraum im Rahmen der Eingliederungshilfe) zu veranlassen.

6. Sonstiges

6.1 Wird nach Freiwerden einer barrierefrei umgebauten Wohnung vom Vermieter ein Rückbau verlangt, ist zwecks Vermeidung dieser Maßnahme über die ZFW eine Wiedervermietung an mobilitätsbeeinträchtigte Menschen anzustreben.

6.2 Bei der Durchführung von Wohnungsanpassungsmaßnahmen ist die Planungsnorm DIN 18 040- Teil 2 zu beachten.

6.3 Prüfung durch einen Architekten, eine Architektin

In Einzelfällen kann die Hinzuziehung einer Architektin/ eines Architekten notwendig sein. Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen schließt hierzu Kooperationsvereinbarungen ab (siehe Anlage).

Die Notwendigkeit der Heranziehung einer externen Architektin, eines Architekten werden durch die ZFW oder durch kom.fort (d. h. die Beratungsstelle, die die Beratung durchführt) in der Stellungnahme zur Wohnungsanpassungsmaßnahme beurteilt. Die Honorarabrechnung ist Gegenstand der Kosten der Wohnungsanpassung und wird durch die Wirtschaftliche Hilfe gezahlt.